

# RS Vwgh 2019/10/22 Ro 2018/10/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2019

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

70/08 Privatschulen

## Norm

PrivSchG 1962 §18 Abs1

VwGG §42 Abs1

VwRallg

## Rechtssatz

Mit dem letzten Halbsatz des § 18 Abs. 1 PrivSchG 1962 ("soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer der betreffenden konfessionellen Schule im wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art und vergleichbarer örtlicher Lage entspricht") wird der zu tragende Lehrpersonalaufwand dahin begrenzt, dass nur jenes Lehrpersonal zu subventionieren ist, das sich aus dem Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art und vergleichbarer örtlicher Lage ergibt (vgl. VwGH 26.9.2019, Ro 2018/10/0006).

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018100046.J01

## Im RIS seit

05.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

05.02.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>